

ALLGEMEINE GARANTIEBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden Allgemeinen Garantiebedingungen gelten für alle Garantiezusagen, Garantieleistungen und/oder Garantievereinbarungen der Gesellschaften des Rosenbauer-Konzerns, insbesondere Rosenbauer International AG, Rosenbauer Österreich GmbH, Rosenbauer Brandschutz GmbH, Rosenbauer E-Technology Development GmbH, Rosenbauer Schweiz AG, Rosenbauer Deutschland GmbH, Rosenbauer Karlsruhe GmbH & Co. KG, Rosenbauer d.o.o., Rosenbauer Rovereto S.r.l., Rosenbauer Polska Sp.z.o.o. (in der Folge „Rosenbauer“) ohne das auf dessen Geltung ausdrücklich verwiesen werden muss.

2. INHALT UND DAUER DER GARANTIE

2.1. Der Inhalt und Umfang der Garantiezusage ergibt sich aus der schriftlich vereinbarten Garantievereinbarung sowie den nachstehenden Allgemeinen Garantiebedingungen.

2.2. Die Garantiezusage gilt ausschließlich für die Funktionsfähigkeit der vereinbarten Bauteile, welche in einem Fahrzeug/Gerät von Rosenbauer verbaut und/oder enthalten sind. Ein Garantiefall begründet keinen Anspruch auf Wandlung oder Kaufpreisminderung.

2.3. Für die Dauer der Garantie beseitigt Rosenbauer bzw ein von Rosenbauer beauftragter Servicepartner Mängel am Fahrzeug/Gerät, die nachweislich auf einen Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen sind. Rosenbauer wird nach eigener Wahl eine erforderliche fachgerechte Reparatur durch Austausch oder Verbesserung durchführen oder durchführen lassen.

2.4. Die Garantielaufzeit ergibt sich aus der Garantievereinbarung.

2.5. Die Erbringung einer Garantieleistung verlängert die Garantie- und/oder Gewährleistungsfristen nicht.

3. UMFANG DER GARANTIEZUSAGE

3.1. Die Garantiezusage umfasst jene Fahrzeuge/Geräte, welche in der Garantievereinbarung ausdrücklich und schriftlich festgelegt wurden.

3.2. Garantieleistungen oder Ersatz von Material- und Kosten ist für folgende Baugruppen und/oder –teile ausgeschlossen und sohin nicht von der Garantiezusage umfasst: Verschleißteile und Teile, die bei Wartungs- oder Pflegearbeiten ausgetauscht werden (zB Scheibenwischerblätter und -arme, Waschdüsen, Reifen, Bremsbeläge, -scheiben und –trommeln, Stoßdämpfer, Spurstangenköpfe, Kugelgelenke und Koppelstangen, Kupplungsscheiben und –druckplatten, Antriebsriemen inklusive Umlenk- und Spannrollen, Kunststoffschläuche, Stahlseile, Sprossenbeläge, Gleitbacken/Gleitstücke/Gummipuffer, Sitzbezüge und –pölster, Elektrische Sicherungen, Leuchtmittel, Batterien, Akkumulatoren, Zünd- und Glühkerzen, Filter, Dichtungen, Flüssigkeiten, Öle, Fette, Kältemittel,), Zubehör (zB Warndreieck, Feuerlöscher, Verbandskasten), nicht sicherheitsrelevante optische Schäden (zB Lackschäden, Dellen, Kratzer, Ausbleichen von Kunststoffteilen, Oberflächenkorrosion).

3.3. Garantieleistungen sind mit dem jeweiligen Zeitwert des Fahrzeugs/Geräts begrenzt, wobei für die Zeitwertberechnung der Zeitpunkt der schriftlichen Meldung des Kunden an Rosenbauer betreffend dem des Vorliegens eines Garantiefalls maßgeblich ist.

4. ERSETZTE ALTTEILE

4.1. Von Rosenbauer angeforderte ersetzte Altteile (dh mangelhafte Bauteile) müssen innerhalb von 4 Wochen ab Aufforderung auf Kosten des Kunden bei Rosenbauer einlangen. Widrigenfalls – bei fehlendem bzw zu spätem Einlagen – hat der Kunde keinen Anspruch auf Garantieleistung.

5. AUSSCHLUSS VON GARANTIE UND HAFTUNG

5.1. Ein Anspruch auf Erbringung einer Garantieleistung bzw eine sonstige Haftung für Schäden oder Mängel ist in den folgenden Gründen bzw Vorkommnissen jedenfalls ausgeschlossen:

- Unfall (dh unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) und Gewalteinwirkungen jeder Art;
- Entwendung (zB Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub, Unterschlagung etc);
- Einwirkungen von Naturereignissen wie Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie Einwirkung durch Wasser, Frost, Verschmörung, Brand und Explosion;

- Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Vandalismus, Terror, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Einwirkungen oder die durch Maßnahmen der Staatsgewalt;
- Kernenergie;
- Einfluss von Tieren jeglicher Art (zB Marderbisschäden);
- Unsachgemäße Handhabung bzw Reparaturen;
- Reparaturen durch nicht genehmigte Dritte;
- Missachtung von Wartungsvorschriften und/oder Serviceintervallen;
- Veränderungen am Chassis, Triebwerk, Feuerwehertechnischen Aufbau und an deren elektronischer Steuerung oder anderen Bauteilen;
- Veränderung der ursprünglichen Konstruktion/Konfiguration oder durch Einbau von Fremd - oder Zubehörteilen, die nicht durch Rosenbauer zugelassen sind;
- Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles;
- Fehlende Reaktion auf Werkstatt- und Rückrufaktionen;
- Verwendung ungeeigneter und/oder zu geringer Betriebsstoffe (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc);
- Nichteinhaltung der Betriebsanleitung oder Nichteinhaltung der zugelassenen Achsenlast;
- Überbeanspruchung.

5.2. Die Beweislast dafür, dass einer der oben geschilderten Umstände vorliegt, trägt Rosenbauer. Die Beweislast dafür, dass ein Mangel mit den oben genannten Umständen nicht in Zusammenhang steht, trägt sodann der Kunde.

5.3. Die Garantiezusage umfasst nicht die Übernahme von Kosten für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden, zB Abschleppkosten, Zuschläge für mobile Reparaturdienste, Fracht- und/oder Transportkosten zur oder von der Reparaturwerkstatt, Ersatzmietkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung oder Gewinn, Folgeschäden an Bauteilen die nicht der Garantie unterliegen, Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten, Reinigungsarbeiten, Beschaffungs-, Entsorgungskosten sowie von Rosenbauer nicht vorab schriftlich genehmigte Reparatur- und/oder Instandsetzungskosten durch Dritte oder den Kunden.

5.4. Schadenersatzansprüche gegen Rosenbauer aufgrund von Sachschäden bestehen nur bei krass grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von Rosenbauer. Eine Haftung von Rosenbauer für Folgeschäden jeglicher Art (ua auch bei Zurückhaltung von Lieferungen aufgrund nicht bezahlter Gegenforderungen) sowie entgangener Gewinn ist zur Gänze ausgeschlossen.

6. ALLGEMEINES

6.1. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Garantiezusage und/oder Garantievereinbarung gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht in Linz, Österreich, wobei Rosenbauer aber berechtigt ist, nach eigener Wahl anstelle dessen das sachlich zuständige Gericht am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden anzurufen.

6.2. Die Einschaltung eines nationalen oder internationalen Schiedsgerichts kann nur mit der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von Rosenbauer erfolgen.

6.3. Erfüllungsort der Garantieleistungen ist der Standort des Mutterkonzerns, Rosenbauer International AG in Leonding, Österreich, wobei Rosenbauer nach seiner Wahl berechtigt ist die Garantieleistung auch an einem anderen Konzernstandort durchzuführen bzw bei einem Servicepartner durchführen zu lassen.

6.4. Alle Ansprüche resultierend aus der Garantiezusage, Garantievereinbarung Garantieleistung und/oder Garantiefall verjähren sechs Monate nach Schadenseintritt, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf der Garantielaufzeit.

6.5. Bei Streitigkeiten, gleichgültig welcher Art, die in Zusammenhang mit einer Garantiezusage, Garantievereinbarung, Garantieleistung, den gegenständlichen Allgemeinen Garantiebedingungen usw entstehen, ist stets der deutsche Text maßgeblich.

6.6. Sämtliche Vereinbarungen und deren allfällige Änderungen, sowie alle Erklärungen, die aufgrund der abgeschlossenen Garantievereinbarung abzugeben sind, werden nur wirksam, wenn sie in Textform wie E-Mail oder Fax erfolgen.

6.7. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Garantiebedingungen oder Teile einer solchen unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt und es gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am ehesten entspricht.